

# Kennziffern der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung 2021

## Key Facts

- Noch nie zuvor wurden mehr Berufskrankheitenanzeigen registriert und mehr Berufskrankheiten anerkannt als 2021
- Die Zahl der meldepflichtigen Schülerunfälle erreichte 2021 ein Allzeittief
- Die Aufwendungen konnten konstant gehalten werden

## Autor

➔ **Wolfram Schwabbacher**

**Die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der neun gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie der 24 Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand für das Jahr 2021 liegen vor. Der Beitrag enthält die Trends zu Unfällen, Berufskrankheiten, Renten und Leistungsaufwendungen. Organisation und Umfang der Versicherung sowie die Aufbringung der Mittel werden ebenfalls beschrieben.**

**D**as Jahr 2021 stand wie auch schon das Vorjahr in vielen Lebensbereichen unter dem Einfluss der COVID-19-Pandemie. Das gilt auch für die gesetzliche Unfallversicherung, die in vielerlei Hinsicht betroffen war. In den Zahlen zu den Arbeitsunfällen schlagen sich die veränderten Arbeitsbedingungen nieder. Das gilt in erheblichem Ausmaß auch für die Unfallzahlen im Bereich der Schülerunfallversicherung, die aufgrund der wiederholten Schließungen von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen noch niedriger als im Vorjahr liegen. Ein gänzlich anderes Bild zeigt sich bei den Berufskrankheiten. Da COVID-19 unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufskrankheit sein kann, erreichten die Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit und auch die anerkannten Fälle das zweite Jahr in Folge die höchsten jemals registrierten Werte.

## 1.0 Organisation

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind Körperschaften öffentlichen Rechts. Sie setzen sich zusammen aus den gewerblichen Berufsgenossenschaf-

ten, den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand sowie der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)<sup>[4]</sup>. Die neun gewerblichen Berufsgenossenschaften sind unter anderem für gewerbliche Unternehmen, freie Berufe und Einrichtungen in privater Trägerschaft zuständig. Sie sind nach Branchen gegliedert. Die Zahl der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand beträgt aktuell 24. Sie umfassen insgesamt 19 Unfallkassen und Unfallversicherungsverbände in den Ländern, vier Feuerwehrunfallkassen und die Unfallversicherung Bund und Bahn als bundesunmittelbarer Träger.

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sind in der DGUV organisiert. Sie führt die Daten der Unfallversicherungsträger zusammen und erstellt hieraus eine Gesamtstatistik. Diese dient mit anderen Datenquellen auch als Grundlage für den Bericht zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, den die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) jährlich für die Bundesregierung erstellt.

Die Zahl der Beschäftigten, die für die in der DGUV organisierten Unfallversicherungsträger tätig sind, liegt 0,4 Prozent über dem Vorjahreswert bei 21.762. Davon gehörten 16.631 (+38) zum Verwaltungspersonal und 5.131 (+55) zum Personal der Prävention.

## 2.0 Unternehmen und Einrichtungen

Die Mitglieder der DGUV haben 2021 insgesamt 3.804.904 Unternehmen beziehungsweise Einrichtungen verzeichnet. Davon entfielen 3.173.214 auf den Zuständigkeitsbereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften. Die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand betreuten 631.690 Unternehmen und Einrichtungen.

In der gewerblichen Wirtschaft war im Jahr 2021 die Entwicklung der Zahl der Unternehmen in den verschiedenen Berufsgenossenschaften uneinheitlich: Infolge nun überwiegend elektronisch eingehender Gewerbeanmeldungen meldete die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) den



## Bei den Unfallversicherungsträgern der DGUV waren 2021 etwa 63,1 Millionen Menschen im Rahmen der allgemeinen Unfallversicherung und der Schülerunfallversicherung gegen die Folgen von Arbeits-, Wege-, Schul- und Schulwegunfällen sowie Berufskrankheiten versichert.“

größten Anstieg mit 7,1 Prozent. Bei der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) ist der Rückgang der Mitgliedsunternehmen mit 2,0 Prozent am größten. Bei den übrigen Berufsgenossenschaften bewegen sich die Veränderungen zwischen +2,4 Prozent und -1,9 Prozent. Insgesamt ist die Unternehmenszahl im Vergleich zum Vorjahr um 20.513 gestiegen (+0,7 Prozent).

Bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand zählen als zugehörige Unternehmen Bund, Länder, Gemeindeverbände, Kommunen, Hilfeleistungsunternehmen, Privathaushalte und selbstständige Unternehmen nach § 125 Abs. 3, § 128 Abs. 4 und § 129 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VII. Für das Berichtsjahr 2021 wurden 24.433 Unternehmen, 439.993 Privathaushalte, die Personen beschäftigen, und 22.187 Unternehmen, die Hilfe leisten, ermittelt. Gegenüber dem Vorjahr ist damit hier die Gesamtzahl der Unternehmen auf nun 486.613 (-5,6 Prozent) gesunken.

Außerdem sind die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand für die Einrichtungen in der Schülerunfallversicherung zuständig. Dazu gehören Einrichtungen der Tagesbetreuung (inklusive Tagespflege), allgemeinbildende und Berufsschulen sowie Hochschulen. Die Anzahl der Einrichtungen ist im Vergleich zum Vorjahr um 620 auf 145.077 gesunken (-0,4 Prozent).

In Grafik 1 ist der langjährige Verlauf der Zahl der Mitgliedsunternehmen und Einrichtungen dargestellt. Trotz einiger Jahre mit zurückgehenden Zahlen ist der langfristige Trend zunehmend.

### 3.0 Versicherte und Vollarbeiter

Bei den Unfallversicherungsträgern der DGUV waren 2021 etwa 63,1 Millionen Menschen im Rahmen der allgemeinen Unfallversicherung und der Schülerunfallversicherung gegen die Folgen von Arbeits-, Wege-, Schul- und Schulwegunfällen sowie Berufskrankheiten versichert. Diese Personen standen in fast 118 Millionen Versicherungsverhältnissen zur Unfallversicherung. Hierbei handelt es sich zunächst um die Beschäftigten in der gewerblichen Wirtschaft und im öffentlichen Dienst. Daneben gibt es per Satzung oder freiwillig versicherte Unternehmer und Unternehmerinnen. Einen weiteren wesentlichen Teil der Versicherten machen

Kinder in Tagesbetreuung (inklusive Tagespflege), Schülerinnen und Schüler sowie Studierende aus. Außerdem umfasst der Kreis der Versicherten bestimmte Sondergruppen, die per Gesetz ebenfalls unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Zu nennen sind hier insbesondere ehrenamtlich Tätige, Personen in Hilfeleistungsunternehmen, nicht gewerbsmäßige Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter, Blutspenderinnen und Blutspender, Pflegepersonen, Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer, Arbeitslose oder etwa Strafgefangene. Einige kurzfristig versicherte Personenkreise (zum Beispiel spontan Ersthelfende in Unglücks- oder Notfällen) sind mangels statistischer Quellen unberücksichtigt.

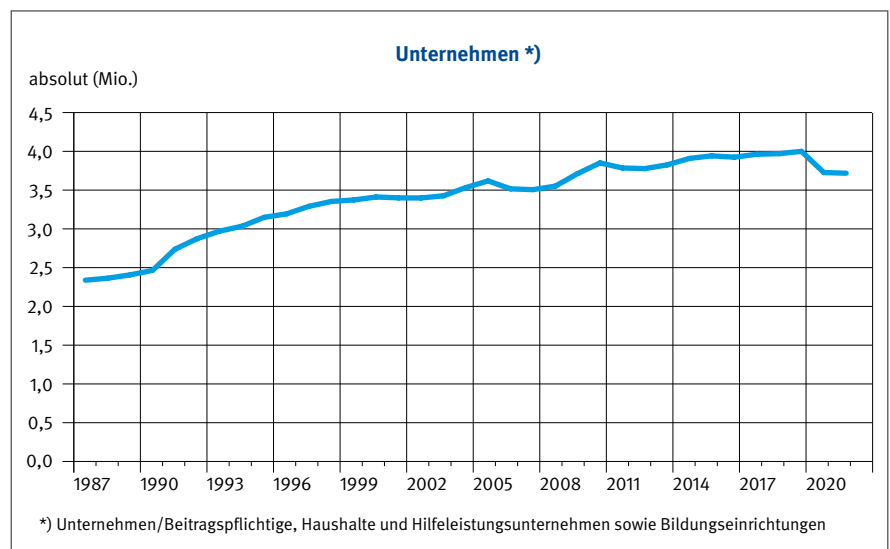


Abbildung 1: Entwicklung der Zahl der beitragspflichtigen Unternehmen und Bildungseinrichtungen

Quelle: DGUV / Grafik: kleonstudio.com

	2019	2020	2021	Veränderung von 2020 auf 2021 in % <sup>[3]</sup>	
<b>Organisation</b>					
UV-Träger	33	33	33		0,0
Sektionen und Bezirksverwaltungen <sup>[1]</sup>	70	70	70		0,0
<b>Umfang der Versicherung</b>					
Unternehmen/Einrichtungen	4.098.108	3.813.802	3.804.904	-	0,2
Vollarbeiter <sup>[2]</sup>	41.560.982	41.219.318	40.751.144	-	1,1
Versicherte	65.476.180	64.219.600	63.140.464	-	1,7
Versicherungsverhältnisse <sup>[2]</sup>	123.044.849	120.428.181	117.506.215	-	2,4
<b>Entgelt<sup>[1]</sup></b>					
Der Beitragsberechnung zugrunde gelegtes Entgelt					
in 1.000 € <sup>[1]</sup>	1.088.405.015	1.066.570.478	1.108.758.839	+	4,0
pro (GBG-) Vollarbeiter <sup>[1]</sup>	31.961	32.194	34.097	+	5,9
<b>Arbeits- und Wegeunfälle</b>					
Meldepflichtige Arbeitsunfälle <sup>[2]</sup>	871.547	760.492	806.217	+	6,0
je 1.000 Vollarbeiter	20,97	18,45	19,78	+	7,2
je 1 Mio. geleisteter Arbeitsstunden	13,53	12,14	12,85	+	5,8
Meldepflichtige Schulunfälle	1.176.664	691.284	655.373	-	5,2
je 1.000 Schüler	66,86	39,09	36,99	-	5,4
Meldepflichtige Wegeunfälle <sup>[2]</sup>	186.672	152.823	170.853	+	11,8
je 1.000 gewichtete Versicherungsverhältnisse	3,61	3,05	3,37	+	10,6
Meldepflichtige Schulwegunfälle	108.787	71.764	62.545	-	12,8
je 1.000 Schüler	6,18	4,06	3,53	-	13,0
<b>Meldepflichtige Unfälle zusammen<sup>[2]</sup></b>	<b>1.058.219</b>	<b>913.315</b>	<b>977.070</b>	<b>+</b>	<b>7,0</b>
<b>Meldepflichtige Schülerunfälle zusammen</b>	<b>1.285.451</b>	<b>763.048</b>	<b>717.918</b>	<b>-</b>	<b>5,9</b>
Neue Arbeitsunfallrenten <sup>[2]</sup>	13.362	13.227	12.079	-	8,7
je 1.000 Vollarbeiter	0,322	0,321	0,296	-	7,6
Neue Schulunfallrenten	576	609	389	-	36,1
je 1.000 Schüler	0,033	0,034	0,022	-	36,3
Neue Wegeunfallrenten <sup>[2]</sup>	4.626	4.413	4.132	-	6,4
je 1.000 gewichtete Versicherungsverhältnisse	0,089	0,088	0,082	-	7,4
Neue Schulwegunfallrenten	224	250	189	-	24,4
je 1.000 Schüler	0,013	0,014	0,011	-	24,6
<b>Neue Unfallrenten zusammen<sup>[2]</sup></b>	<b>17.988</b>	<b>17.640</b>	<b>16.211</b>	<b>-</b>	<b>8,1</b>
<b>Neue Schülerunfallrenten zusammen</b>	<b>800</b>	<b>859</b>	<b>578</b>	<b>-</b>	<b>32,7</b>

Übersicht der wichtigsten Zahlen der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

	2019	2020	2021	Veränderung von 2020 auf 2021 in % <sup>[3]</sup>	
Tödliche Arbeitsunfälle <sup>[2]</sup>	497	399	510	+	27,8
Tödliche Schulunfälle	5	3	7		x
Tödliche Wegeunfälle <sup>[2]</sup>	309	238	227	-	4,6
Tödliche Schulwegunfälle	39	24	16	-	33,3
<b>Tödliche Unfälle zusammen<sup>[2]</sup></b>	<b>806</b>	<b>637</b>	<b>737</b>	<b>+</b>	<b>15,7</b>
<b>Tödliche Schülerunfälle zusammen</b>	<b>44</b>	<b>27</b>	<b>23</b>	<b>-</b>	<b>14,8</b>
<b>Berufskrankheiten (BK'en)</b>					
Verdachtsanzeigen	80.132	106.491	227.730	+	113,8
Anerkannte Berufskrankheiten	18.156	37.181	123.626	+	232,5
neue BK-Renten	4.667	5.056	5.331	+	5,4
BK-Verdacht nicht bestätigt	42.970	48.250	76.873	+	59,3
Todesfälle infolge einer BK	2.555	2.380	2.548	+	7,1
Berufliche Verursachung festgestellt, besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen nicht erfüllt	17.108	15.775	-		-
Erstmalige Gewährung einer § 3 BKV-Maßnahme	-	-	29.816		-
<b>Rentenbestand</b>	<b>760.556</b>	<b>746.589</b>	<b>729.967</b>	<b>-</b>	<b>2,2</b>
Verletzte und Erkrankte	660.182	648.734	635.284	-	2,1
Witwen und Witwer	92.635	90.446	87.702	-	3,0
Waisen	7.723	7.393	6.964	-	5,8
Sonstige	16	16	17	+	6,3
<b>Umlagesoll der gewerblichen Berufsgenossenschaften in €</b>	<b>12.396.396.070</b>	<b>12.168.426.922</b>	<b>10.623.014.006</b>	<b>-</b>	<b>12,7</b>
<b>Umlagebeitrag der UV-Träger der öffentl. Hand in €</b>	<b>1.687.841.433</b>	<b>1.740.971.914</b>	<b>1.755.638.376</b>	<b>+</b>	<b>0,8</b>
<b>Aufwendungen in €</b>					
Prävention	1.285.090.922	1.229.680.221	1.225.179.859	-	0,4
Entschädigungsleistungen	11.124.558.943	11.200.463.617	11.189.641.796	-	0,1
darunter: Heilbehandlung, sonst. Rehabilitation	5.075.590.149	5.038.928.304	5.069.028.954	+	0,6
Finanzielle Kompensation	6.048.968.794	6.161.535.313	6.120.612.842	-	0,7
Verwaltung und Verfahren	1.605.611.969	1.627.453.431	1.623.804.811	-	0,2

[1] nur gewerbliche Berufsgenossenschaften

[2] ohne Schüler-Unfallversicherung

[3] Prozent nur bei Fallzahl &gt; 10

[4] BG HM: ohne Berücksichtigung der Auslandsunfallversicherung



## Die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden ist im Vergleich zum Vorjahr weniger stark gesunken als die der Vollarbeiter, wodurch die Häufigkeit der meldepflichtigen Arbeitsunfälle je eine Million geleistete Arbeitsstunden nur um 5,8 Prozent gestiegen ist.“

Informationen, aus denen sich der Umfang der Versicherung ableiten lässt, erhält die gesetzliche Unfallversicherung von den Unternehmen und Einrichtungen im Rahmen verschiedener Meldungen, insbesondere im Rahmen des Beitragsverfahrens in Form des digitalen Lohnnachweises. Die Daten sind im Regelfall für das jeweilige Unternehmen und die jeweilige Einrichtung aggregiert. Sie umfassen neben der Zahl der versicherten Personen die Lohnsumme, die Zahl der Arbeitsstunden sowie Angaben zu den jeweiligen Gefahrtarifklassen.

In den Jahren 2018 und 2019 wurden die Verfahren zur Meldung der Arbeitsstunden und der Versicherten überarbeitet. Dadurch liegen nun zwar einerseits präzisere Angaben zu den versicherten Personen und den geleisteten Arbeitsstunden vor, andererseits kommt es bei Zeitreihen, in die diese Größen einfließen, zu Brüchen. Das betrifft insbesondere Angaben zu Unfallquoten, deren jahresübergreifender Vergleich in diesem Zeitraum daher nur eingeschränkt möglich ist.

Für die Berechnung von relativen Arbeitsunfallquoten (vgl. Abschnitt 4.1) werden

versicherte Teilzeitbeschäftigte statistisch in „Vollarbeiter“ (Vollzeitarbeitsleistungen) umgerechnet. Ein Vollarbeiter entspricht der durchschnittlich von einer vollbeschäftigten Person im produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich tatsächlich geleisteten – nicht der tariflichen – Arbeitsstundenanzahl. Berücksichtigt werden dabei die kalendarischen Arbeitstage, die durchschnittlichen Urlaubs- und Krankheitstage sowie die bezahlten Wochenstunden.

Für 2021 beträgt die Zahl der Vollarbeiter bei den Mitgliedern der DGUV insgesamt 40.751.144 und ist damit gegenüber dem Vorjahr um 1,1 Prozent gesunken. 32.518.049 der Vollarbeiter entfielen auf den Bereich der gewerblichen Wirtschaft, was gegenüber 2020 einen Rückgang um 1,8 Prozent darstellt. Von diesen wurden 50,1 Milliarden Arbeitsstunden geleistet; das sind 0,6 Prozent weniger als im Vorjahr. Im öffentlichen Bereich ist die Vollarbeiterzahl um 1,8 Prozent auf 8.233.095 gestiegen. Die Bestimmung der Rechengröße Vollarbeiter wird für die Versicherten der Schülerunfallversicherung nicht vorgenommen. Stattdessen wird für die Berechnung von Unfallquoten auf den Bestand der Versicherungsverhältnisse zu einem Stichtag zurückgegriffen. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Versicherten in der Schülerunfallversicherung am Stichtag etwas gestiegen (+0,2 Prozent).

### 4.0 Arbeits- und Wegeunfälle

Vorbemerkung: Die Unfälle im Bereich der Schülerunfallversicherung werden in Abschnitt 5 beschrieben.

#### 4.1 Begriffe und Unfallquoten

Als meldepflichtige Unfälle werden in den Geschäftsergebnissen die Unfallanzeigen nach § 193 SGB VII gezählt. Danach sind Unternehmerinnen und Unternehmer verpflichtet, binnen drei Tagen Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen anzuzeigen, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen – ohne den Unfalltag – oder den Tod zur Folge haben. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so werden auch Anzeigen von Verletzten,

Durchgangsarztberichte sowie durch Krankenkassen angezeigte Fälle gezählt. Das Gleiche gilt für Wegeunfälle; das sind Unfälle auf dem Weg zum oder vom Ort einer versicherten Tätigkeit, die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII den Arbeitsunfällen gleichgestellt sind.

Verläuft ein Arbeits- oder Wegeunfall tödlich oder hat er so schwere Folgen, dass es zu einer Entschädigung in Form einer Rente oder Abfindung kommt, so wird er in den Geschäftsergebnissen zusätzlich als „neue Unfallrente“ nachgewiesen. Voraussetzung für eine solche Entschädigung ist, dass der Unfall allein oder zusammen mit einem früheren Arbeitsunfall für einen gesetzlich festgelegten Mindestzeitraum zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 Prozent geführt hat.

Bei der statistischen Erfassung der tödlichen Unfälle werden diejenigen Fälle gezählt, bei denen der Unfall im Berichtsjahr gemeldet wurde und der Tod innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall eingetreten ist.

Zur Beurteilung des durchschnittlichen Arbeitsunfallrisikos werden die absoluten Arbeitsunfallzahlen einerseits zur Zahl der geleisteten Arbeitsstunden und andererseits zur Zahl der Vollarbeiter ins Verhältnis gesetzt. Bei letzterer wird die durchschnittliche Expositionszeit eines Vollbeschäftigten gegenüber der Gefahr, einen Arbeitsunfall zu erleiden, berücksichtigt und damit auch die konjunkturell und tariflich bedingte Schwankung der Jahresarbeitszeit.

Jede versicherte Tätigkeit, ob als Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung oder als kurzfristige Aktivität wie das Blutspenden, bringt jedoch ein eigenes Wegeunfallrisiko mit sich. Darüber hinaus kann dieselbe versicherte Person in mehr als einem Versicherungsverhältnis stehen und entsprechend mehr versicherte Wege zurücklegen. Daher werden die Wegeunfälle auf die Zahl der Versicherungsverhältnisse bezogen. Diese Zahl wird bei denjenigen Gruppen, die eine deutlich geringere Zahl von versicherten Wegen zurücklegen als Unternehmer und Unternehmerinnen, abhängig Beschäftigte

		2018	2019	2020	2021	Veränderung von 2020 auf 2021 in %	
<b>UV in der gewerblichen Wirtschaft</b>		<b>24,91</b>	<b>23,50</b>	<b>21,20</b>	<b>22,83</b>	<b>+</b>	<b>7,72</b>
101	BG Rohstoffe und chemische Industrie	18,15	19,03	17,43	18,92	+	8,54
102	BG Holz und Metall	34,43	32,80	31,44	33,11	+	5,31
103	BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	18,23	17,85	15,99	17,03	+	6,45
104	BG der Bauwirtschaft	53,07	52,03	49,83	49,84	+	0,03
105	BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe	31,87	33,47	31,58	32,24	+	2,10
106	BG Handel und Warenlogistik	23,29	23,58	22,17	24,28	+	9,51
107	BG Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	43,89	43,12	39,00	42,87	+	9,92
108	Verwaltungs-BG	18,04	14,22	11,44	13,03	+	13,92
109	BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	14,95	15,68	13,85	15,17	+	9,49
<b>UV der öffentlichen Hand (Allgemeine UV)</b>		<b>12,72</b>	<b>9,52</b>	<b>7,20</b>	<b>7,74</b>	<b>+</b>	<b>7,47</b>
<b>Insgesamt</b>		<b>23,10</b>	<b>20,97</b>	<b>18,45</b>	<b>19,78</b>	<b>+</b>	<b>7,23</b>
<b>Schüler-Unfallversicherung</b>							
Schulunfälle je 1.000 Schüler		66,17	66,86	39,09	36,99	-	5,40

Quelle: DGUV

Tabelle 1: Meldepflichtige Arbeitsunfälle je 1.000 Vollarbeiter

		2018	2019	2020	2021	Veränderung von 2020 auf 2021 in %	
<b>UV in der gewerblichen Wirtschaft</b>		<b>15,97</b>	<b>15,16</b>	<b>13,95</b>	<b>14,83</b>	<b>+</b>	<b>6,32</b>
101	BG Rohstoffe und chemische Industrie	11,64	12,27	11,47	12,28	+	7,13
102	BG Holz und Metall	22,07	21,16	20,69	21,50	+	3,94
103	BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	11,68	11,51	10,52	11,06	+	5,06
104	BG der Bauwirtschaft	34,02	33,57	32,78	32,37	-	1,27
105	BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe	20,43	21,59	20,77	20,93	+	0,77
106	BG Handel und Warenlogistik	14,93	15,21	14,58	15,76	+	8,09
107	BG Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	28,13	27,82	25,66	27,84	+	8,49
108	Verwaltungs-BG	11,56	9,18	7,53	8,46	+	12,44
109	BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	9,58	10,12	9,11	9,85	+	8,07
<b>UV der öffentlichen Hand (Allgemeine UV)</b>		<b>8,15</b>	<b>6,14</b>	<b>4,74</b>	<b>5,02</b>	<b>+</b>	<b>6,07</b>
<b>Insgesamt</b>		<b>14,81</b>	<b>13,53</b>	<b>12,14</b>	<b>12,85</b>	<b>+</b>	<b>5,84</b>

Quelle: DGUV

Tabelle 2: Meldepflichtige Arbeitsunfälle je 1 Million geleisteter Arbeitsstunden

sowie Schüler und Schülerinnen, entsprechend dem tatsächlichen Risiko gewichtet. Für das Berichtsjahr ergeben sich insgesamt 50.648.035 gewichtete Versicherungsverhältnisse (ohne Schülerunfallversicherung).

## 4.2 Meldepflichtige Arbeitsunfälle

Im gewerblichen und öffentlichen Bereich waren im Berichtsjahr 806.217 meldepflich-

tige Arbeitsunfälle zu verzeichnen; dies sind 6,0 Prozent mehr als im Vorjahr. Da die Zahl der Vollarbeiter gleichzeitig zurückging, ist das Risiko, einen Arbeitsunfall zu erleiden, je 1.000 Vollarbeiter von



18,45 im Vorjahr auf 19,78 im Jahr 2021 etwas stärker um 7,2 Prozent gestiegen.

Die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden ist im Vergleich zum Vorjahr weniger stark gesunken als die der Vollarbeiter, wodurch die Häufigkeit der meldepflichtigen Arbeitsunfälle je eine Million geleistete Arbeitsstunden nur um 5,8 Prozent gestiegen ist. Diese Unfallquote betrug im Berichtsjahr 12,85, während sie im Vorjahr noch bei 12,14 gelegen hatte.

Die Darstellung der Häufigkeitsquoten der meldepflichtigen Arbeitsunfälle getrennt nach den verschiedenen Bereichen der gesetzlichen Unfallversicherung für die vergangenen Jahre in den Tabellen 1 und 2 verdeutlicht die strukturell bedingten Unterschiede. In Tabelle 1 ist die Häufigkeit der meldepflichtigen Arbeitsunfälle je 1.000 Vollarbeiter dargestellt, in Tabelle 2 je eine Million geleistete Arbeitsstunden.

Die Quoten je 1.000 Vollarbeiter sind bei allen Berufsgenossenschaften und auch im öffentlichen Bereich gegenüber dem Vor-

jahr gestiegen. Die deutlichste Zunahme ist bei den Verwaltungstätigkeiten zu verzeichnen. Hier wurde vermutlich weniger häufig von zu Hause aus gearbeitet als im Vorjahr. In Bereichen wie der Bauwirtschaft und der Gastronomie, deren Beschäftigte 2020 tätigkeitsbedingt seltener von zu Hause aus arbeiten konnten, fielen die Anstiege hingegen unterdurchschnittlich aus.

### 4.3 Meldepflichtige Wegeunfälle

Bei den Wegeunfällen handelt es sich um alle Unfälle auf dem Weg zwischen Wohnung und Ort der versicherten Tätigkeit, nicht etwa nur um Straßenverkehrsunfälle. Die Straßenverkehrsunfälle werden in den Geschäftsergebnissen nicht gesondert ausgewiesen; sie stellen zwar den überwiegenden Teil der Wegeunfälle, finden sich aber auch zu einem geringen Anteil bei den Arbeitsunfällen (zum Beispiel bei Berufskraftfahrern und Berufskraftfahrerinnen).

Im Jahr 2021 ereigneten sich 170.853 meldepflichtige Wegeunfälle. Das entspricht gegenüber 2020 einer Zunahme

um 11,8 Prozent. Bezogen auf 1.000 (gewichtete) Versicherungsverhältnisse (vgl. Abschnitt 4.1 „Unfallquoten“) gab es eine Zunahme von 3,05 im Vorjahr auf 3,37 im Berichtsjahr um 10,6 Prozent.

### 4.4 Neue Arbeitsunfallrenten

Die Zahl der schweren Arbeitsunfälle, bei denen es erstmals zur Zahlung einer Rente oder eines Sterbegeldes gekommen ist, ist von 13.227 im Vorjahr um 8,7 Prozent auf 12.079 im Jahr 2021 zurückgegangen. Dabei hat ihre Häufigkeit je 1.000 Vollarbeiter von 0,321 auf 0,296 im Berichtsjahr um 7,6 Prozent abgenommen. Bezogen auf eine Million geleistete Arbeitsstunden ist ein Rückgang um 8,8 Prozent zu verzeichnen: von 0,211 im Jahr 2020 auf 0,192 im Berichtsjahr. Diese im Vergleich zu den Arbeitsunfällen widersprüchlich erscheinende Entwicklung lässt sich damit erklären, dass zwischen Unfallereignis und Feststellung einer Rente häufig ein längerer Zeitraum liegt. So lag nur bei rund zehn Prozent der 2021 neu zuerkannten Renten das Unfallereignis im selben Jahr. Die Aufgliederung dieser

Quelle: DGUV

		2018	2019	2020	2021	Veränderung von 2020 auf 2021 in %	
<b>UV in der gewerblichen Wirtschaft</b>		<b>3,66</b>	<b>3,58</b>	<b>3,07</b>	<b>3,40</b>	<b>+</b>	<b>10,9</b>
101	BG Rohstoffe und chemische Industrie	3,39	3,19	2,80	3,13	+	11,9
102	BG Holz und Metall	3,89	3,67	3,11	3,55	+	14,1
103	BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	3,33	3,13	2,55	2,60	+	1,9
104	BG der Bauwirtschaft	2,87	2,81	2,56	2,86	+	11,9
105	BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe	2,70	2,73	2,72	3,06	+	12,7
106	BG Handel und Warenlogistik	4,09	4,18	3,60	4,11	+	14,3
107	BG Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	4,62	4,47	3,63	4,09	+	12,5
108	Verwaltungs-BG	3,34	3,25	2,52	2,53	+	0,5
109	BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	4,48	4,46	3,99	4,74	+	18,9
<b>UV der öffentlichen Hand (Allgemeine UV)</b>		<b>3,54</b>	<b>3,76</b>	<b>2,95</b>	<b>3,21</b>	<b>+</b>	<b>8,8</b>
<b>Insgesamt</b>		<b>3,64</b>	<b>3,61</b>	<b>3,05</b>	<b>3,37</b>	<b>+</b>	<b>10,6</b>
<b>Schüler-Unfallversicherung</b>							
Schulwegunfälle je 1.000 Schüler		6,22	6,18	4,06	3,53	-	13,0

Tabelle 3: Meldepflichtige Wegeunfälle je 1.000 gewichtete Versicherungsverhältnisse

		2018	2019	2020	2021	Veränderung von 2020 auf 2021 in %	
<b>UV in der gewerblichen Wirtschaft</b>		<b>0,388</b>	<b>0,365</b>	<b>0,368</b>	<b>0,342</b>	-	<b>6,9</b>
101	BG Rohstoffe und chemische Industrie	0,375	0,368	0,370	0,365	-	1,3
102	BG Holz und Metall	0,426	0,435	0,431	0,403	-	6,6
103	BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	0,330	0,316	0,336	0,314	-	6,4
104	BG der Bauwirtschaft	1,170	1,044	1,110	1,033	-	6,9
105	BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe	0,350	0,312	0,389	0,355	-	8,9
106	BG Handel und Warenlogistik	0,307	0,337	0,323	0,301	-	6,6
107	BG Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	0,808	0,735	0,730	0,706	-	3,3
108	Verwaltungs-BG	0,310	0,259	0,249	0,217	-	13,1
109	BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	0,164	0,183	0,173	0,165	-	4,8
<b>UV der öffentlichen Hand (Allgemeine UV)</b>		<b>0,179</b>	<b>0,125</b>	<b>0,129</b>	<b>0,116</b>	-	<b>10,4</b>
<b>Insgesamt</b>		<b>0,357</b>	<b>0,322</b>	<b>0,321</b>	<b>0,296</b>	-	<b>7,6</b>
<b>Schüler-Unfallversicherung</b>							
Schulunfallrenten je 1.000 Schüler		0,034	0,033	0,034	0,022	-	36,3

Quelle: DGUV

Tabelle 4: Neue Arbeitsunfallrenten je 1.000 Vollarbeiter

		2018	2019	2020	2021	Veränderung von 2020 auf 2021 in %	
<b>UV in der gewerblichen Wirtschaft</b>		<b>0,249</b>	<b>0,235</b>	<b>0,242</b>	<b>0,222</b>	-	<b>8,2</b>
101	BG Rohstoffe und chemische Industrie	0,240	0,237	0,243	0,237	-	2,6
102	BG Holz und Metall	0,273	0,281	0,284	0,262	-	7,8
103	BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	0,211	0,204	0,221	0,204	-	7,6
104	BG der Bauwirtschaft	0,750	0,674	0,730	0,671	-	8,1
105	BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe	0,224	0,201	0,256	0,230	-	10,0
106	BG Handel und Warenlogistik	0,197	0,218	0,212	0,196	-	7,8
107	BG Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	0,518	0,474	0,480	0,458	-	4,5
108	Verwaltungs-BG	0,199	0,167	0,164	0,141	-	14,2
109	BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	0,105	0,118	0,114	0,107	-	6,0
<b>UV der öffentlichen Hand (Allgemeine UV)</b>		<b>0,115</b>	<b>0,081</b>	<b>0,085</b>	<b>0,075</b>	-	<b>11,6</b>
<b>Insgesamt</b>		<b>0,229</b>	<b>0,207</b>	<b>0,211</b>	<b>0,192</b>	-	<b>8,8</b>

Quelle: DGUV

Tabelle 5: Neue Arbeitsunfallrenten je 1 Million geleisteter Arbeitsstunden

beiden Unfallquoten nach den verschiedenen Bereichen der gesetzlichen Unfallversicherung für die vergangenen Jahre ist in den Tabellen 4 und 5 dargestellt.

#### 4.5 Neue Wegeunfallrenten

Die Zahl der neuen Wegeunfallrenten ist von 4.413 im Jahr 2020 auf 4.132 im Be-

richtsjahr um 6,4 Prozent gesunken. Dabei ist das Unfallrisiko je 1.000 (gewichtete) Versicherungsverhältnisse um 7,4 Prozent von 0,088 auf 0,082 gesunken. Tabelle 6



Quelle: DGUV

		2018	2019	2020	2021	Veränderung von 2020 auf 2021 in %	
<b>UV in der gewerblichen Wirtschaft</b>		<b>0,089</b>	<b>0,091</b>	<b>0,090</b>	<b>0,083</b>	-	<b>7,3</b>
101	BG Rohstoffe und chemische Industrie	0,096	0,092	0,112	0,094	-	15,9
102	BG Holz und Metall	0,101	0,105	0,105	0,094	-	11,0
103	BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	0,106	0,098	0,095	0,084	-	12,0
104	BG der Bauwirtschaft	0,085	0,089	0,082	0,080	-	2,3
105	BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe	0,073	0,067	0,078	0,086	+	11,3
106	BG Handel und Warenlogistik	0,090	0,097	0,097	0,086	-	11,5
107	BG Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation	0,103	0,094	0,084	0,096	+	14,0
108	Verwaltungs-BG	0,084	0,086	0,084	0,069	-	17,2
109	BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	0,084	0,093	0,084	0,088	+	5,8
<b>UV der öffentlichen Hand (Allgemeine UV)</b>		<b>0,080</b>	<b>0,076</b>	<b>0,079</b>	<b>0,073</b>	-	<b>8,2</b>
<b>Insgesamt</b>		<b>0,088</b>	<b>0,089</b>	<b>0,088</b>	<b>0,082</b>	-	<b>7,4</b>
<b>Schüler-Unfallversicherung</b>							
Schulwegunfallrenten je 1.000 Schüler		0,012	0,013	0,014	0,011	-	24,6

Tabelle 6: Neue Wegeunfallrenten je 1.000 gewichtete Versicherungsverhältnisse

zeigt die Veränderungen der Quote gegenüber dem Vorjahr in den verschiedenen Bereichen.

#### 4.6 Verhältnis von Unfallrenten zu meldepflichtigen Unfällen

Im Jahr 2021 kamen auf 1.000 meldepflichtige Arbeitsunfälle 15 neue Arbeitsunfallrenten, auf 1.000 meldepflichtige Wegeunfälle hingegen 24 neue Wegeunfallrenten. Daraus ist zu ersehen, dass Wegeunfälle im Vergleich zu Arbeitsunfällen weitaus häufiger besonders schwere Folgen haben.

#### 4.7 Tödliche Unfälle

Bei den tödlichen Arbeitsunfällen ist gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 111 Fälle auf 510 Todesfälle zu verzeichnen. Diese Zunahme geht unter anderem auf Todesfälle infolge von Covid-19-Infektionen zurück. Die Zahl der tödlichen Wegeunfälle nahm um 11 Fälle auf 227 ab.

Während auf 1.000 neue Arbeitsunfallrenten 42 tödliche Arbeitsunfälle kamen, ent-

fielen auf 1.000 neue Wegeunfallrenten mit 55 tödlichen Wegeunfällen etwas mehr Todesfälle. Dies verdeutlicht – ebenso wie die entsprechende Aussage in Abschnitt 4.6 – die überproportionale Schwere der Wegeunfälle gegenüber den Arbeitsunfällen.

#### 5.0 Schul- und Schulwegunfälle

Im Berichtsjahr ereigneten sich 717918 meldepflichtige Schülerunfälle (Schul- und Schulwegunfälle). Die Pflicht zur Unfallanzeige besteht in der Schülerunfallversicherung dann, wenn die versicherte Person getötet oder so verletzt wird, dass sie ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen muss. Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Schülerunfälle um 5,9 Prozent gesunken. Der Anteil der 62.545 meldepflichtigen Schulwegunfälle liegt bei 8,7 Prozent. Das Schülerunfallrisiko ist im Berichtsjahr ebenfalls erheblich gesunken (-6,1 Prozent). Die Rate liegt bei 40,5 Schülerunfällen je 1.000 versicherte Schülerinnen und Schüler.

Bei der Zahl der neuen Schülerunfallrenten ist eine Abnahme um 32,7 Prozent auf ins-

gesamt 578 erstmalige Entschädigungen zu verzeichnen. Der Anteil der neuen Schulwegunfallrenten liegt bei 32,7 Prozent. Das Risiko einer schweren Verletzung ist demnach bei Schulwegunfällen um ein Vielfaches höher als bei Schulunfällen. Auch bei den neuen Schülerunfallrenten fand das zugrunde liegende Unfallereignis nur in rund fünf Prozent der Fälle im Jahr 2021 statt.

Die Zahl der tödlichen Schülerunfälle sank um vier Fälle auf 23. Der überwiegende Teil der tödlichen Schülerunfälle ereignete sich auf dem Schulweg. Im Jahr 2021 lag deren Anteil bei 69,6 Prozent.

#### 6.0 Berufskrankheiten

##### 6.1 Listen-Berufskrankheitensystem und Erweiterung

In Deutschland gilt ebenso wie in vielen anderen Ländern ein gemischtes Berufskrankheitensystem (Liste und Einzelfälle). Berufskrankheiten sind nach § 9 Abs. 1 SGB VII diejenigen „Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung

mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheit bezeichnet und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit erleiden“. In diese Liste können ausschließlich Erkrankungen durch besondere gefährdende Einwirkungen aufgenommen werden, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 29. Juni 2021 (BGBl. I S. 2254) wurde die Liste mit Wirkung zum 1. August 2021 bisher letztmalig ergänzt. Darüber hinaus ist nach § 9 Abs. 2 SGB VII eine nicht in der Liste aufgeführte Krankheit anzuerkennen und zu entschädigen, wenn nach neuen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen die sonstigen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 SGB VII erfüllt sind.

Damit eine Erkrankung als Berufskrankheit anerkannt werden kann, muss zwischen versicherter Tätigkeit und schädigender Einwirkung sowie zwischen dieser Einwirkung und der Erkrankung ein rechtlich wesentlicher ursächlicher Zusammenhang bestehen.

In der ehemaligen DDR galt ebenfalls ein gemischtes Berufskrankheitensystem. Auch wenn das Berufskrankheitenrecht der ehemaligen DDR seit dem 1. Januar 1992 nicht mehr gilt, werden Leistungen in vollem Umfang nach SGB VII und BKV auch weiterhin für solche Berufskrankheiten erbracht, die sich auf die Berufskrankheitenliste der ehemaligen DDR (DDR-BKVO-Liste) gründen. Sind diese jedoch nicht gleichzeitig Gegenstand der Berufskrankheitenliste der BKV, muss der Eintritt der Erkrankung vor dem 1. Januar 1992 gelegen haben und der zuständige Unfallversicherungsträger muss vor dem 1. Januar 1994 Kenntnis davon erlangt haben.

## 6.2 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit

Für Ärztinnen und Ärzte besteht nach § 202 SGB VII eine Anzeigepflicht bei begründetem Verdacht auf Vorliegen einer

Berufskrankheit. Für Unternehmerinnen und Unternehmer besteht eine Meldepflicht gemäß § 193 Abs. 2 SGB VII bereits bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Berufskrankheit bei Versicherten in ihren Unternehmen. Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte müssen auch Krankenkassen eine Anzeige erstatten. Es können jedoch auch Versicherte und andere Stellen den Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit melden. Der Unfallversicherungsträger prüft von Amts wegen durch das Feststellungsverfahren, ob tatsächlich eine Berufskrankheit im Sinne von § 9 Abs. 1 oder 2 SGB VII vorliegt. Naturgemäß ist die Zahl der Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit höher als die Zahl der Fälle, bei denen sich im Feststellungsverfahren dieser Verdacht bestätigt.

Im Jahr 2021 sind bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand 227.730 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit eingegangen: Dies stellt gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 121.239 Fälle beziehungsweise um 113,8 Prozent dar. In der Schülerunfallversicherung sind Berufskrankheiten erwartungsgemäß seltene Ereignisse. Im Berichtsjahr wurden 139 BK-Verdachtsanzeigen registriert. Bei der Mehrzahl dieser Fälle handelt es sich um Haut-, Infektions- und von Tieren übertragbare Krankheiten.

Die Aufschlüsselung der Verdachtsanzeigen der vergangenen Jahre nach Krankheitsgruppen in Tabelle 7 erlaubt eine differenzierte Betrachtung:

Abweichend von den vorpandemischen Jahren stellt die Gruppe der Infektionskrankheiten mit 154.259 Anzeigen den größten Anteil. Allein zur BK 3101, unter die auch Anzeigen im Zusammenhang mit COVID-19<sup>[2]</sup> fallen, wurden 153.821 Verdachtsanzeigen gemeldet. Die zweitgrößte Gruppe sind die Hautkrankheiten. Für die hohe Zahl bei diesen Anzeigen spielt es eine Rolle, dass auch Meldungen nach § 3 BKV und Hautarztberichte statistisch bei den Verdachtsanzeigen zu erfassen sind. Mit Meldungen nach § 3 BKV wird auf die Gefahr hingewiesen, dass eine Berufs-



**Während auf 1.000 neue Arbeitsunfallrenten 42 tödliche Arbeitsunfälle kamen, entfielen auf 1.000 neue Wegeunfallrenten mit 55 tödlichen Wegeunfällen etwas mehr Todesfälle.“**

krankheit entstehen, wieder aufleben oder sich verschlimmern kann. Die Verdachtsanzeigen aufgrund von Lärmeinwirkung liegen mit 13.646 Anzeigen an dritter Stelle. Die viertgrößte Gruppe bilden die 13.499 Anzeigen auf Verdacht einer Erkrankung mechanischer Einwirkungen.

## 6.3 Entscheidungen

Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit lösen Feststellungsverfahren aus, die zu einer versicherungsrechtlichen Entscheidung führen. Sind alle Voraussetzungen für das Vorliegen einer Berufskrankheit – wie in Abschnitt 6.1 beschrieben – erfüllt, so wird diese anerkannt. Es muss hingegen eine Ablehnung erfolgen, wenn beispielsweise nicht nachgewiesen werden kann, dass die Erkrankten am Arbeitsplatz überhaupt einer entsprechenden Gefährdung ausgesetzt waren, oder wenn zwar der schädigende Einfluss am Arbeitsplatz festgestellt werden kann, nicht aber ein Zusammenhang zwischen dieser Einwirkung und der Erkrankung. Bei einem Teil der anerkannten Berufskrankheiten wird aufgrund des Vorliegens bestimmter Voraussetzungen – insbesondere einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 Prozent – im Geschäftsjahr Verletztenrente (beziehungsweise Gesamtvergütung) oder Sterbegeld

Quelle: DGUV

(Unter-) Gruppe	Bezeichnung	2018	2019	2020	2021	Veränderung von 2020 auf 2021			
						absolut	in % <sup>[1]</sup>		
<b>1</b>	<b>Chemische Einwirkungen</b>	<b>4.742</b>	<b>5.333</b>	<b>6.061</b>	<b>5.869</b>	-	<b>192</b>	-	<b>3,2</b>
11	Metalle und Metalloide	339	386	374	414	+	40	+	10,7
12	Erstickungsgase	59	78	29	15	-	14	-	48,3
13	Lösungsmittel, Pestizide und sonst. chem. Stoffe	4.344	4.869	5.658	5.440	-	218	-	3,9
<b>2</b>	<b>Physikalische Einwirkungen</b>	<b>24.597</b>	<b>26.577</b>	<b>23.802</b>	<b>27.559</b>	<b>+</b>	<b>3.757</b>	<b>+</b>	<b>15,8</b>
21	Mechanische Einwirkungen	10.744	11.478	10.310	13.499	+	3.189	+	30,9
22	Druckluft	3	2	-	3	+	3		x
23	Lärm	13.497	14.731	13.096	13.646	+	550	+	4,2
24	Strahlen	353	366	396	411	+	15	+	3,8
<b>3</b>	<b>Infektionserreger, Parasiten, Tropenkrankheiten</b>	<b>2.726</b>	<b>2.828</b>	<b>34.131</b>	<b>154.259</b>	<b>+</b>	<b>120.128</b>	<b>+</b>	<b>352,0</b>
<b>4</b>	<b>Atemwege, Lungen, Rippenfell, Bauchfell, Eierstöcke</b>	<b>15.830</b>	<b>16.599</b>	<b>15.679</b>	<b>14.723</b>	<b>-</b>	<b>956</b>	<b>-</b>	<b>6,1</b>
41	Anorganische Stäube	12.617	13.198	12.790	12.245	-	545	-	4,3
42	Organische Stäube	262	235	229	200	-	29	-	12,7
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	2.951	3.166	2.660	2.278	-	382	-	14,4
<b>5</b>	<b>Hautkrankheiten</b>	<b>28.935</b>	<b>27.772</b>	<b>25.785</b>	<b>24.336</b>	<b>-</b>	<b>1.449</b>	<b>-</b>	<b>5,6</b>
<b>6</b>	<b>Augenzittern der Bergleute</b>	<b>3</b>	<b>-</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	<b>4</b>		<b>x</b>
	<b>Sonstige Anzeigen</b>	<b>1.044</b>	<b>1.023</b>	<b>1.028</b>	<b>983</b>	<b>-</b>	<b>45</b>	<b>-</b>	<b>4,4</b>
	<b>Insgesamt</b>	<b>77.877</b>	<b>80.132</b>	<b>106.491</b>	<b>227.730</b>	<b>+</b>	<b>121.239</b>	<b>+</b>	<b>113,8</b>

Tabelle 7: Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit nach Krankheitsgruppen

[1] Prozent nur bei Fallzahl > 10

(beziehungsweise Hinterbliebenenrente) erstmals durch Verwaltungsakt festgestellt (sogenannte „neue Berufskrankheitenrenten“). Bei den anerkannten Berufskrankheiten ohne Rentenzahlung werden vielfach Leistungen in anderer Form erbracht, zum Beispiel Heilbehandlung, Verletzengeld, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Übergangsgeld.

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurde das Berufskrankheitenrecht mit Wirkung zum 1. Januar 2021 reformiert.<sup>[3]</sup> Bis dahin mussten bei bestimmten Berufskrankheiten für die Anerkennung des Falls besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein; bei den BK-Nummern 1315, 2101, 2104, 2108 bis 2110, 4301, 4302 und 5101 war dies die Aufgabe der gefährdenden Tätigkeit. Waren nur diese nicht erfüllt, so wurde

zwar die Berufskrankheit im juristischen Sinne nicht anerkannt, es wurden jedoch gegebenenfalls Leistungen zur Individualprävention beziehungsweise medizinische Leistungen erbracht.

Mit der Neufassung des § 9 Abs. 4 Satz 2 SGB VII hat der Gesetzgeber des Weiteren die Individualprävention gestärkt. Daher werden ab dem Jahr 2021 Fälle, in denen erstmalig eine Maßnahme nach § 3 BKV gewährt wurde, separat erfasst und ausgewiesen.

Tabelle 8 gibt einen zahlenmäßigen Überblick über Entscheidungen in den vergangenen zehn Jahren im Bereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Auch hier sind die wenigen Fälle aus dem Bereich der Schülerunfallversicherung enthalten. In 123.626 Fällen wurden

Berufskrankheiten anerkannt. Bei 5.331 Fällen wurde eine Rente, Abfindung oder Sterbegeld gezahlt (neue Berufskrankheitenrenten). 76.873 Fälle mussten abgelehnt werden. In 29.816 Fällen wurde erstmals eine Maßnahme nach § 3 BKV gewährt.

In Tabelle 9 sind die Entscheidungen des Berichtsjahres nicht nur nach Art der Entscheidung, sondern zusätzlich nach Krankheitsgruppen aufgliedert.

## 6.4 Übergangsleistungen

Wenn eine versicherte Person eine gefährdende berufliche Tätigkeit wegen der Entstehung, dem Wiederaufleben oder der Verschlimmerung einer Berufskrankheit aufgibt, so wird eine hierdurch verursachte Verdiensteinbuße oder ein anderer wirtschaftlicher Nachteil vom Träger der Unfallversicherung ausgeglichen. Diese Über-

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung von 2020 auf 2021			
											absolut			%
Anerkannte Berufskrankheiten	15.291	15.656	16.112	16.802	20.539	19.794	19.748	18.156	37.181	123.626	+	86.445	+	232,5
Neue BK-Renten	4.924	4.815	5.155	5.049	5.365	4.956	4.813	4.667	5.056	5.331	+	275	+	5,4
BK-Verdacht nicht bestätigt	36.096	36.725	38.425	38.941	39.973	39.250	40.379	42.970	48.250	76.873	+	28.623	+	59,3
berufliche Verursachung festgestellt, besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen nicht erfüllt	20.002	20.546	20.642	20.347	19.517	18.286	18.257	17.108	15.775	-		-		-
Erstmalige Gewährung einer Maßnahme nach § 3 BKV	-	-	-	-	-	-	-	-	-	29.816		-		-

Tabelle 8: BK-Entscheidungen

gangsleistung nach § 3 Abs. 2 BKV kann als einmalige Zahlung bis zur Höhe der Jahresvollrente gewährt werden. Es können aber auch monatliche Zahlungen bis zur Höhe eines Zwölftels der Vollrente für längstens fünf Jahre erfolgen.

Im Jahr 2021 wurden von den Unfallversicherungsträgern insgesamt 2.362 Übergangsleistungen gewährt, davon 2.245 im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Ihre Verteilung nach Krankheitsgruppen und Unfallversicherungsträgern weist deutliche Schwerpunkte auf: Mit 968 Fällen sind 41,0 Prozent durch Hautkrankheiten begründet, die überwiegend bei den Berufsgenossenschaften Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Holz und Metall (BGHM) sowie Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) zu finden sind. In weiteren 788 Fällen (33,4 Prozent) handelt es sich um obstruktive Atemwegserkrankungen, die zu 57,2 Prozent auf die BGN entfallen. Weitere 505 Übergangsleistungen (21,4 Prozent) wurden aufgrund von Erkrankungen durch mechanische Einwir-

kungen erbracht. Es verbleiben 101 Fälle (4,3 Prozent), die sich auf die übrigen Erkrankungen verteilen.

### 7.0 Rentenbestand

1991 hatten die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Ausweitung ihrer Zuständigkeit auf die neuen Bundesländer den gesamten laufenden Rentenbestand aufgrund von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von der Sozialversicherung der ehemaligen DDR übernommen. Damit war der Rentenbestand im Jahre 1991 um rund ein Drittel angestiegen. Ende 2021 belief er sich auf 729.967 Renten, was einem Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 2,2 Prozent entspricht.

Der Rentenbestand kann in verschiedener Weise aufgegliedert werden. Die wichtigsten Aufteilungen ergeben folgendes Bild:

- 643.250 Renten (88 Prozent) stammen aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft.

- 67.271 Renten (9 Prozent) stammen aus dem Bereich der öffentlichen Hand.
- 19.446 Renten (3 Prozent) stammen aus dem Bereich der Schülerunfallversicherung.
- 621.787 Renten (85 Prozent) laufen aufgrund von Unfällen.
- 108.180 Renten (15 Prozent) laufen aufgrund von Berufskrankheiten.
- 635.284 Renten (87 Prozent) werden an Verletzte und Erkrankte gezahlt.
- 94.683 Renten (13 Prozent) werden an Hinterbliebene gezahlt.

### 8.0 Entschädigungsleistungen

In diesem Abschnitt werden summarisch alle Entschädigungsleistungen einschließlich der Aufwendungen im Rahmen der Schülerunfallversicherung dargestellt, die Unfallversicherungsträger im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Hand im Jahr 2021 für ihre Versicherten erbracht haben. Als Entschädigungsleistungen gelten die Dienst-, Sach- und

Quelle: DGUV

(Unter-) Gruppe	Bezeichnung	anerkannte Berufs-krankheiten	neue BK-Renten	BK-Verdacht nicht bestätigt	Erstmalige Gewährung einer Maßnahme nach § 3 BKV
<b>1</b>	<b>Chemische Einwirkungen</b>	<b>547</b>	<b>505</b>	<b>5.032</b>	<b>1.120</b>
11	Metalle und Metalloide	47	37	401	117
12	Erstickungsgase	-	-	12	2
13	Lösungsmittel, Pestizide und sonst. chem. Stoffe	500	468	4.619	1.001
<b>2</b>	<b>Physikalische Einwirkungen</b>	<b>8.504</b>	<b>1.023</b>	<b>15.077</b>	<b>8.984</b>
21	Mechanische Einwirkungen	1.727	725	8.086	3.369
22	Druckluft	-	-	2	-
23	Lärm	6.763	285	6.580	5.604
24	Strahlen	14	13	409	11
<b>3</b>	<b>Infektionserreger, Parasiten, Tropenkrankheiten</b>	<b>102.506</b>	<b>117</b>	<b>37.550</b>	<b>383</b>
<b>4</b>	<b>Atemwege, Lungen, Rippenfell, Bauchfell, Eierstöcke</b>	<b>4.565</b>	<b>2.669</b>	<b>11.153</b>	<b>3.510</b>
41	Anorganische Stäube	3.100	2.174	9.074	2.692
42	Organische Stäube	41	38	144	53
43	Obstruktive Atemwegs-erkrankungen	1.424	457	1.935	765
<b>5</b>	<b>Hautkrankheiten</b>	<b>7.494</b>	<b>998</b>	<b>7.187</b>	<b>15.479</b>
<b>6</b>	<b>Augenzittern der Bergleute</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>1</b>	<b>-</b>
	Fälle gemäß DDR-BKVO-Liste	2	3	23	309
	Sonstige Krankheiten	8	16	850	31
	<b>Insgesamt</b>	<b>123.626</b>	<b>5.331</b>	<b>76.873</b>	<b>29.816</b>

Tabelle 9: BK-Entscheidungen 2021 nach Krankheitsgruppen

Barleistungen nach Eintritt des Versicherungsfalles an Verletzte und Erkrankte sowie an Hinterbliebene. Im Einzelnen handelt es sich dabei um eine Heilbehandlung inklusive Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, Pflege- und Geldleistungen. Die Entschädigungsleistungen beliefen sich 2021 auf 11,19 Milliarden Euro. Das waren elf Millionen Euro beziehungsweise 0,1 Prozent weniger als im Vorjahr. Darunter entfielen 4,91 Milliarden Euro auf Heilbehandlung, 159 Millionen Euro auf

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und 6,003 Milliarden Euro auf Renten, Abfindungen und Beihilfen.

### 8.1 Heilbehandlung

2021 lagen die gesamten Aufwendungen für Heilbehandlung einschließlich medizinischer Rehabilitation, Geldleistungen, Pflege und ergänzender Leistungen in Höhe von 4,91 Milliarden Euro um 0,8 Prozent beziehungsweise um 37 Millionen Euro über denen des Vorjahres. Ihre detaillierte Aufgliederung in Tabelle 10 zeigt, dass

die Kostensteigerung auf die Entwicklung bei der ambulanten Heilbehandlung, dem Verletztengeld und den sonstigen Heilbehandlungskosten zurückzuführen ist. Bei der stationären Behandlung gab es hingegen geringere Aufwendungen.

### 8.2 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Im Berichtsjahr betrugen diese Aufwendungen 159 Millionen Euro. Sie waren damit fast sieben Millionen Euro niedriger als im Vorjahr. In Tabelle 11 sind sie nach den

	2018	2019	2020	2021	Veränderung von 2020 auf 2021 in %	
Ambulante Heilbehandlung	1.623.355.369	1.748.360.267	1.711.437.793	1.734.559.335	+	1,4
Zahnersatz	14.285.286	15.145.982	14.615.096	13.153.053	-	10,0
<b>Ambulante Heilbehandlung und Zahnersatz zusammen</b>	<b>1.637.640.655</b>	<b>1.763.506.249</b>	<b>1.726.052.889</b>	<b>1.747.712.389</b>	<b>+</b>	<b>1,3</b>
Stationäre Behandlung	1.191.518.535	1.258.458.223	1.223.691.920	1.188.170.962	-	2,9
Häusliche Krankenpflege	12.656.519	13.022.321	14.157.673	14.815.084	+	4,6
<b>Stationäre Behandlung und häusliche Krankenpflege zusammen</b>	<b>1.204.175.054</b>	<b>1.271.480.545</b>	<b>1.237.849.593</b>	<b>1.202.986.046</b>	<b>-</b>	<b>2,8</b>
Verletztengeld	763.567.203	825.246.864	839.785.994	863.347.986	+	2,8
Besondere Unterstützung	1.943.022	2.156.538	2.103.417	2.049.510	-	2,6
<b>Verletztengeld und besondere Unterstützung zusammen</b>	<b>765.510.226</b>	<b>827.403.402</b>	<b>841.889.411</b>	<b>865.397.497</b>	<b>+</b>	<b>2,8</b>
Gewährung der Pflege	214.852.623	229.143.249	246.969.525	255.341.990	+	3,4
Pflegegeld	125.937.027	131.822.341	138.422.633	138.094.471	-	0,2
Entschädigung für Wäsche- und Kleiderverschleiß	18.604.814	19.406.608	20.124.960	20.052.303	-	0,4
Übrige Heilbehandlungskosten	1.072.941	1.206.401	1.209.709	1.325.872	+	9,6
Sozialversicherungsbeiträge bei Verletztengeld	271.528.558	294.918.559	305.658.016	316.984.420	+	3,7
Reisekosten bei Heilbehandlung und Pflege	282.347.483	302.962.611	290.284.104	295.601.146	+	1,8
Haushaltshilfe und Kinderbetreuung	6.670.770	7.059.940	6.810.044	7.142.573	+	4,9
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	51.930.390	56.941.166	55.539.763	56.616.137	+	1,9
Verletztengeld bei Unfall des Kindes	2.826.110	3.120.644	2.822.929	3.081.336	+	9,2
<b>Sonstige Heilbehandlungskosten zusammen</b>	<b>975.770.716</b>	<b>1.046.581.519</b>	<b>1.067.841.683</b>	<b>1.094.240.248</b>	<b>+</b>	<b>2,5</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>4.583.096.651</b>	<b>4.908.971.715</b>	<b>4.873.633.576</b>	<b>4.910.336.179</b>	<b>+</b>	<b>0,8</b>

Tabelle 10: Aufwendungen für Heilbehandlung in Euro

verschiedenen Teilbereichen aufgeschlüsselt. Mit 79 Millionen Euro wurde weiterhin etwa die Hälfte aller Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Sachleistungen aufgewendet. Auf Übergangsgeld entfielen mit 38 Millionen Euro weitere 23,9 Prozent der Kosten.

### 8.3 Renten, Beihilfen und Abfindungen

Die gesamten Aufwendungen dieser Art in Höhe von 6,003 Milliarden Euro weisen 2021 gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 0,7 Prozent auf; sie sind in Tabelle 12 näher aufgeschlüsselt. Mit 5,903

Milliarden Euro wurden 98,3 Prozent davon für Renten an Verletzte, Erkrankte und Hinterbliebene ausgegeben, wobei 4,413 Milliarden Euro auf Versichertenrenten entfielen und 1,490 Milliarden Euro auf Hinterbliebenenrenten. Weitaus kleinere Beträge wurden für Beihilfen an Hinterbliebene und für Abfindungen an Versicherte und Hinterbliebene aufgewendet.

### 9.0 Steuerungskosten für Prävention

Die Unfallversicherungsträger haben gemäß § 15 SGB VII den gesetzlichen Auftrag, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen,

zu deren Einhaltung die Unternehmen beziehungsweise Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichtet sind. Die Unfallversicherungsträger tragen die Steuerungskosten, die bei der Einleitung von Präventionsmaßnahmen anfallen. Dagegen werden die Durchführungskosten, deren Umfang statistisch nicht erfasst wird, die jedoch mit Sicherheit um ein Vielfaches höher liegen, von den Unternehmen und Einrichtungen getragen.

2021 haben die Unfallversicherungsträger 1,225 Milliarden Euro für Prävention, arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Dienste sowie Erste Hilfe ausgegeben.



Quelle: DGUV

	2018	2019	2020	2021	Veränderung von 2020 auf 2021 in %	
Sachleistungen	87.528.321	85.074.955	82.216.935	78.916.947	-	4,0
Übergangsgeld	39.762.929	37.853.995	38.689.110	37.954.470	-	1,9
Sonstige Barleistungen	474.535	333.481	267.012	316.288	+	18,5
Sozialversicherungsbeiträge bei Übergangsgeld	21.811.398	21.166.772	22.497.057	21.578.113	-	4,1
Reisekosten	6.267.049	5.572.807	4.516.653	3.874.326	-	14,2
Haushaltshilfe	512.092	219.665	199.189	189.599	-	4,8
Sonstige ergänzende Leistungen	4.397.490	4.709.797	5.196.095	5.418.885	+	4,3
Übergangsleistungen	12.449.085	11.686.962	11.712.677	10.444.147	-	10,8
<b>Insgesamt</b>	<b>173.202.901</b>	<b>166.618.434</b>	<b>165.294.728</b>	<b>158.692.774</b>	-	<b>4,0</b>

Tabelle 11: Aufwendungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Euro

Diese Aufwendungen lagen um 0,4 Prozent unter denen des Vorjahres. Fast drei Fünftel der Ausgaben entfielen auf die Personal- und Sachkosten der Prävention. Für die Aus- und Fortbildung von Personen, die in den Unternehmen mit der Durchführung der Prävention betraut sind, wurde deutlich weniger als im Vorjahr aufgewendet, da viele Veranstaltungen pandemiebedingt nicht stattfinden konnten. Die nähere Aufgliederung der übrigen Kosten der Prävention ist in Tabelle 13 zu finden.

### 10.0 Aufbringung der Mittel

Die Aufwendungen der Unfallversicherungsträger im aktuellen Berichtsjahr sind in Grafik 2 anteilig dargestellt.

Das Finanzierungsverfahren unterscheidet sich im Bereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften strukturell von demjenigen im Bereich der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Aus diesem Grunde ist beiden Bereichen hier ein eigener Abschnitt gewidmet. Dieser enthält jeweils auch eine Überblicksdarstellung der Aufwands- und Ertragsrechnung.

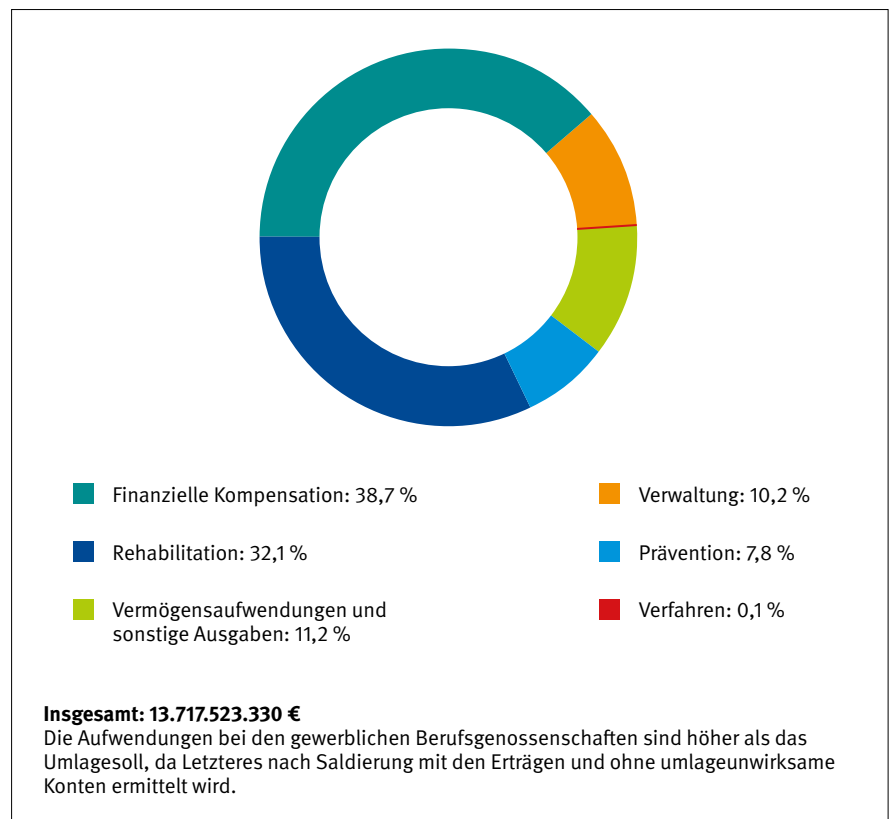
### 10.1 Aufbringung der Mittel und Beitragssatz der BGen

Das Umlagesoll für 2021 beläuft sich auf 10,623 Milliarden Euro und ist damit um 1,545 Milliarden Euro beziehungsweise um 12,7 Prozent niedriger als der Vorjahres-

wert. Hier kam allerdings ein Sondereffekt zum Tragen: Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) hat im vergangenen Jahr auf eine Vorschusserhebung der Beiträge umgestellt. Um zu vermeiden, dass die Mitgliedsunternehmen doppelt belastet werden, wurde die Umlage für 2021 durch eine

Betriebsmittelentnahme in Höhe von rund 1,8 Milliarden Euro entlastet.

Das beitragspflichtige Entgelt ist um 4,0 Prozent auf 1.108,8 Milliarden Euro gestiegen. Damit sank der durchschnittliche Beitragssatz vor allem aufgrund des oben



Quelle: DGUV / Grafik: kleonstudio.com

Abbildung 2: Darstellung der 2021 erbrachten Aufwendungen



	2018	2019	2020	2021	Veränderung von 2020 auf 2021 in %	
<b>Renten an Versicherte</b>	<b>4.255.741.774</b>	<b>4.326.860.218</b>	<b>4.420.424.918</b>	<b>4.412.760.757</b>	-	<b>0,2</b>
Witwen/Witwer nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII	3.736.616	3.376.957	3.015.102	2.300.175	-	23,7
Witwen/Witwer nach § 65 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII	1.381.672.179	1.402.466.413	1.422.968.346	1.409.771.657	-	0,9
Rente im Sterbevierteljahr nach § 65 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII	14.906.347	14.806.922	15.802.320	14.934.911	-	5,5
<b>Witwen/Witwer zusammen</b>	<b>1.400.315.142</b>	<b>1.420.650.292</b>	<b>1.441.785.768</b>	<b>1.427.006.743</b>	-	<b>1,0</b>
<b>Waisen</b>	<b>69.309.410</b>	<b>67.066.345</b>	<b>65.803.449</b>	<b>63.091.801</b>	-	<b>4,1</b>
<b>Sonstige Berechtigte</b>	<b>159.359</b>	<b>129.007</b>	<b>157.617</b>	<b>134.126</b>	-	<b>14,9</b>
<b>Renten zusammen</b>	<b>5.725.525.685</b>	<b>5.814.705.862</b>	<b>5.928.171.752</b>	<b>5.902.993.428</b>	-	<b>0,4</b>
<b>Beihilfen nach § 71 SGB VII an</b>						
Witwen/Witwer einmalig	16.278.216	17.166.118	17.292.034	18.725.467	+	8,3
Witwen/Witwer laufend	2.090.697	2.047.183	1.969.968	1.870.906	-	5,0
<b>Witwen/Witwer zusammen</b>	<b>18.368.913</b>	<b>19.213.302</b>	<b>19.262.002</b>	<b>20.596.373</b>	+	<b>6,9</b>
<b>Waisen</b>	<b>56.383</b>	-	<b>582</b>	<b>1.726</b>		<b>x</b>
<b>Beihilfen zusammen</b>	<b>18.425.296</b>	<b>19.213.302</b>	<b>19.262.584</b>	<b>20.598.099</b>	+	<b>6,9</b>
<b>Abfindungen an</b>						
Versicherte <sup>[1]</sup>	81.330.178	95.797.875	95.622.675	78.558.403	-	17,8
Hinterbliebene	675.479	824.440	652.753	733.853	+	12,4
<b>Abfindungen zusammen</b>	<b>82.005.657</b>	<b>96.622.316</b>	<b>96.275.428</b>	<b>79.292.255</b>	-	<b>17,6</b>
<b>Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen</b>	<b>24.945</b>	<b>31.294</b>	<b>31.756</b>	<b>37.958</b>	+	<b>19,5</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>5.825.981.582</b>	<b>5.930.572.774</b>	<b>6.043.741.520</b>	<b>6.002.921.741</b>	-	<b>0,7</b>

Tabelle 12: Aufwendungen für Renten, Beihilfen und Abfindungen in Euro

[1] inkl. Gesamtvergütungen

	2018	2019	2020	2021	Veränderung von 2020 auf 2021 in %	
Herstellung von Unfallverhütungsvorschriften	1.688.794	1.609.726	1.353.349	1.148.362	-	15,1
Personal- und Sachkosten der Prävention	688.043.388	724.584.869	726.278.827	740.896.117	+	2,0
Aus- und Fortbildung (§ 23 SGB VII)	138.451.940	138.294.006	103.882.422	89.858.136	-	13,5
Zahlungen an Verbände für Prävention	130.863.410	136.184.448	138.644.423	116.499.673	-	16,0
Arbeitsmedizinische Dienste	47.233.569	45.621.639	37.617.453	43.427.021	+	15,4
Sicherheitstechnische Dienste	29.241.166	28.164.228	26.792.740	24.784.160	-	7,5
Sonstige Kosten der Prävention	123.251.665	141.191.773	140.135.848	144.859.859	+	3,4
Erste Hilfe (§ 23 Abs. 2 SGB VII)	64.778.394	69.440.232	54.975.158	63.706.531	+	15,9
<b>Insgesamt</b>	<b>1.223.552.327</b>	<b>1.285.090.922</b>	<b>1.229.680.221</b>	<b>1.225.179.859</b>	-	<b>0,4</b>

Tabelle 13: Steuerungskosten für Prävention in Euro

Quelle: DGUV

Ktgr.	Umlagewirksame Aufwendungen	€
<b>Kontenklasse 4</b>		
40	Ambulante Heilbehandlung	1.427.337.057
45	Zahnersatz	7.066.542
46	Stationäre Behandlung und häusliche Krankenpflege	1.005.345.044
47	Verletztengeld und besondere Unterstützung	762.672.826
48	Sonstige Heilbehandlungskosten und ergänzende Leistungen	904.544.802
49	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	139.602.701
	<b>Insgesamt</b>	<b>4.246.568.972</b>
<b>Kontenklasse 5</b>		
50	Renten an Versicherte und Hinterbliebene	5.255.462.689
51	Beihilfen an Hinterbliebene	18.759.159
52	Abfindungen an Versicherte und Hinterbliebene	73.784.844
53	Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen	3.669
56	Mehrleistungen und Aufwendungsersatz	61.745
57	Sterbegeld und Überführungskosten	17.071.321
58	Leistungen im Rahmen von Unfalluntersuchungen	72.734.667
59	Prävention	1.089.457.502
	<b>Insgesamt</b>	<b>6.527.335.596</b>
<b>Kontenklasse 6 (ohne umlageunwirksame Ktgr. 60/61)</b>		
62	Zuschreibungen und sonstige Aufwendungen	-
63	Umlagewirksame Vermögensaufwendungen	7.323.601
64	Beitragsausfälle	257.629.853
65	Beitragsnachlässe	380.945.176
66	Verluste durch Wertminderung der Aktiva und Wertsteigerung der Passiva	-
67	Zuführungen zu den Vermögen	631.320.967
69	Sonstige Aufwendungen	879.723.228
	<b>Insgesamt</b>	<b>2.156.942.825</b>
<b>Kontenklasse 7</b>		
70	Gehälter und Versicherungsbeiträge	744.668.792
71	Versorgungsbezüge, Beihilfen usw.	172.081.180
72	Allgemeine Sachkosten der Verwaltung	51.832.713
73	Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude, techn. Anlagen und beweglichen Einrichtung	170.688.946
74	Aufwendungen für die Selbstverwaltung	2.484.036
75	Vergütungen an andere für Verwaltungsarbeiten	218.822.678
76	Kosten der Rechtsverfolgung	10.018.767
77	Gebühren und Kosten der Feststellung der Entschädigungen	3.216.242
78	Vergütungen für die Auszahlung von Renten	1.832.941
79	Vergütungen an andere für den Beitragseinzug	-
	<b>Insgesamt</b>	<b>1.375.646.294</b>
	<b>Summe der umlagewirksamen Aufwendungen</b>	<b>14.306.493.686</b>

Ktgr.	Umlagewirksame Erträge	€
<b>Kontenklasse 2</b>		
21	Sonstige Beitragseingänge	525.521.856
22	Säumniszuschläge, Stundungszinsen	25.174.992
	<b>Insgesamt</b>	<b>550.696.848</b>
<b>Kontenklasse 3 (ohne umlageunwirksame Ktgr. 30/31)</b>		
32	Umlagewirksame Vermögenserträge aus den Betriebsmitteln	-9.698.076
33	Vermögenserträge	-
34	Gewinne der Aktiva	-
35	Einnahmen aus Ersatzansprüchen	400.094.472
36	Geldbußen und Zwangsgelder	3.637.616
37	Entnahmen aus den Vermögen	1.894.696.730
38	Einnahmen aus öffentlichen Mitteln	2.278.080
39	Sonstige Einnahmen	841.774.012
	<b>Insgesamt</b>	<b>3.132.782.835</b>
	<b>Summe der umlagewirksamen Erträge</b>	<b>3.683.479.684</b>

<b>Ermittlung des Umlagesolls:</b>	
umlagewirksame Aufwendungen	14.306.493.686
abzüglich umlagewirksamer Erträge	3.683.479.684
<b>Umlagesoll * (Überschuss der Aufwendungen)</b>	<b>10.623.014.003</b>

Tabelle 14: Gewerbliche Berufsgenossenschaften – Zusammenfassende Abschlussübersicht für das Jahr 2021: Ermittlung des Umlagesolls

\* BG HM: ohne Berücksichtigung der Auslandsunfallversicherung

Ktgr.	Umlagewirksame Aufwendungen	€	Ktgr.	Umlagewirksame Erträge	€
<b>Kontenklasse 4</b>			<b>Kontenklasse 2</b>		
40	Ambulante Heilbehandlung	307.222.278	20	Umlagebeiträge der Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände	1.755.638.376
45	Zahnersatz	6.086.511	21	Sonstige Beitragseingänge	46.147.819
46	Stationäre Behandlung und häusliche Krankenpflege	197.641.002	22	Säumniszuschläge, Stundungszinsen	176.719
47	Verletztengeld und besondere Unterstützung	102.724.671		<b>Insgesamt</b>	<b>1.801.962.914</b>
48	Sonstige Heilbehandlungskosten und ergänzende Leistungen	189.695.446	<b>Kontenklasse 3 (ohne umlageunwirksame Ktgr. 30/31)</b>		
49	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	19.090.073	32	Umlagewirksame Vermögenserträge aus den Betriebsmitteln	-801.846
	<b>Insgesamt</b>	<b>822.459.982</b>	33	Vermögenserträge	-
<b>Kontenklasse 5</b>			34	Gewinne der Aktiva	-
50	Renten an Versicherte und Hinterbliebene	647.530.739	35	Einnahmen aus Ersatzansprüchen	82.509.063
51	Beihilfen an Hinterbliebene	1.838.940	36	Geldbußen und Zwangsgelder	-
52	Abfindungen an Versicherte und Hinterbliebene	5.507.411	37	Entnahmen aus den Vermögen	48.390.956
53	Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen	34.290	38	Einnahmen aus öffentlichen Mitteln	134.734.749
56	Mehrleistungen und Aufwendungsersatz	17.773.544	39	Sonstige Einnahmen	9.293.378
57	Sterbegeld und Überführungskosten	1.191.227		<b>Insgesamt</b>	<b>274.126.300</b>
58	Leistungen im Rahmen von Unfalluntersuchungen	8.858.597		<b>Summe der umlagewirksamen Erträge</b>	<b>2.076.089.214</b>
59	Prävention	135.722.357			
	<b>Insgesamt</b>	<b>818.457.106</b>			
<b>Kontenklasse 6 (ohne umlageunwirksame Ktgr. 60/61)</b>					
62	Zuschreibungen und sonstige Aufwendungen	-			
63	Umlagewirksame Vermögensaufwendungen	732.842			
64	Beitragsausfälle	6.731.042			
65	Beitragsnachlässe	1.037.486			
66	Verluste durch Wertminderung der Aktiva und Wertsteigerung der Passiva	-			
67	Zuführungen zu den Vermögen	171.731.106			
69	Sonstige Aufwendungen	6.781.133			
	<b>Insgesamt</b>	<b>187.013.609</b>			
<b>Kontenklasse 7</b>					
70	Gehälter und Versicherungsbeiträge	157.179.745			
71	Versorgungsbezüge, Beihilfen usw.	14.698.452			
72	Allgemeine Sachkosten der Verwaltung	10.271.787			
73	Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude, techn. Anlagen und beweglichen Einrichtung	32.919.296			
74	Aufwendungen für die Selbstverwaltung	820.432			
75	Vergütungen an andere für Verwaltungsarbeiten	29.390.487			
76	Kosten der Rechtsverfolgung	1.675.045			
77	Gebühren und Kosten der Feststellung der Entschädigungen	88.612			
78	Vergütungen für die Auszahlung von Renten	212.650			
79	Vergütungen an andere für den Beitragseinzug	902.012			
	<b>Insgesamt</b>	<b>248.158.517</b>			
	<b>Summe der umlagewirksamen Aufwendungen</b>	<b>2.076.089.214</b>			
	<b>Umlagebeitrag (Ktgr. 20)</b>	<b>1.755.638.376</b>			

Tabelle 15: Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand – Zusammenfassende Abschlussübersicht für das Jahr 2020: Umlagerechnung



**2021 haben die Unfallversicherungsträger 1,225 Milliarden Euro für Prävention, arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Dienste sowie Erste Hilfe ausgegeben. Diese Aufwendungen lagen um 0,4 Prozent unter denen des Vorjahres. “**

beschriebenen Sondereffekts auf 0,96 Prozent. Das ist der zweitniedrigste Wert seit dem Beginn der Erhebung dieser Daten.

Anders als in den übrigen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung, in denen in den vergangenen Jahrzehnten zum Teil erhebliche Beitragsanstiege zu verzeichnen waren, weist der durchschnittliche Beitragssatz der gewerblichen Berufsgenossenschaften in der langjährigen Entwicklung eine sinkende Tendenz auf. Dementsprechend ist der Anteil dieses Beitragssatzes am Gesamtsozialversicherungs-Beitragssatz von mehr als 6 Prozent in den 1960er-Jahren auf 2,34 Prozent im Berichtsjahr 2021 gesunken.


Die Finanzmittel für die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben der gewerblichen Berufsgenossenschaften werden nach Ablauf eines Geschäftsjahres nachträglich von den Unternehmerinnen und Unternehmern in der gewerblichen Wirtschaft im Umlageverfahren aufgebracht. Die Aufwendungen sind höher als das Umlagesoll, das die Unternehmer und Unternehmerinnen in der gewerblichen Wirtschaft als Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung aufzubringen haben. Die Berufsgenossenschaften erwirtschaften nämlich auch Einnahmen, wie zum Beispiel Regresseinnahmen, die zunächst einen Teil der Aufwendungen decken, sodass nur noch die

Differenz umgelegt werden muss. Dies ist dargestellt in Tabelle 14, die als zusammenfassende Abschlussübersicht die gegliederte Darstellung aller umlagewirksamen Aufwendungen und Erträge sowie das daraus resultierende Umlagesoll enthält.

Der Anteil pro Unternehmer beziehungsweise Unternehmerin an diesem Umlagesoll richtet sich zunächst nach deren beitragspflichtigem Entgelt im Unternehmen. Darunter sind die Arbeitsentgelte der abhängig Beschäftigten sowie die Versicherungssummen der versicherten Unternehmerinnen und Unternehmer zu verstehen. Darüber hinaus erfolgt eine Einstufung des Unternehmens nach dem Gefahrtarif aufgrund der generellen Unfallgefahr in dem jeweiligen Gewerbebranchen. Zusätzlich setzen die gewerblichen Berufsgenossenschaften Beitragszuschläge und -nachlässe fest, deren Höhe sich nach Zahl, Schwere und Kosten der Arbeitsunfälle (ohne Wegeunfälle) im einzelnen Unternehmen richtet. Diese Zuschläge und Nachlässe geben dem Unternehmen einen wirtschaftlichen Anreiz, möglichst effektiv Unfälle zu verhüten.

### **10.2 Aufbringung der Mittel der UVT der öffentlichen Hand**

Die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand finanzieren sich in erster Linie aus Beiträgen der Kommunen, Landkrei-

se, Länder und des Bundes. Die Beiträge werden dabei durch Haushaltsplanung errechnet. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner, der versicherten Personen oder den Arbeitsentgelten. Die zusammenfassende Abschlussübersicht der Aufwendungen und Erträge ist in Tabelle 15 synoptisch dargestellt. 

---

#### **Fußnoten**

- [1] Die Statistiken der SVLFG sind nicht Gegenstand dieses Artikels.
- [2] Detaillierte Informationen zu COVID-19 als Berufskrankheit finden Sie in dieser Ausgabe auf den Seiten 16 bis 19.
- [3] Eine ausführliche Beschreibung der Änderungen des Berufskrankheitenrechts ist im Artikel „Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechts nach dem 7. SGB-IV-Änderungsgesetz“ im DGUV Forum 1/2021 erschienen.